

## Schlußwort von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle

### zum 3. Podium

Zunächst drei Vorbemerkungen: Herrn Zacher haben wir aus zwei Gründen um die Moderation des heutigen Podiums gebeten: zum einen wegen der langjährigen persönlichen Verbundenheit schon seit der Berner Staatsrechtslehrertagung 1969; zum anderen, weil ich von vielen Veranstaltungen her weiß, daß er wie wenig andere „moderieren“ kann: der Moderator muß sich selbst weitgehend zurücknehmen, eine Art „Mentor“ sein für die Referenten und dann Vorträge und Diskussionsbeiträge an unsichtbaren Fäden zusammenführen. So danke ich ihm für die Übernahme dieser auch wissenschaftlichen Aufgabe von heute früh. Sie haben die „Dinge zum Klingen“ gebracht. Zweitens begrüße ich den Präsidenten des spanischen Verfassungsgerichts Pedro Cruz Villalón hier bei uns. Er ist Deutschland seit langem wissenschaftlich und persönlich verbunden, auch mir, wofür ich besonders danke. Sodann begrüße ich Hans Maier, Bayerns bedeutendsten Kultusminister mit fortune in 16 Jahren. Zum Glück für uns ist er wieder in die Wissenschaft zurückgekehrt. Die dritte Vorbemerkung: Wir hätten noch diskutieren müssen, was eine „Welt“, was die „Welt“ i.S. des Titels der Tagung ausmacht. Am letzten Freitag durfte ich in einer Sitzung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München, im Glücksfall fast ein „kleines“ Berliner Wissenschaftskolleg, einem Vortrag beiwohnen zum Thema „Der Peloponnesische Krieg als Weltkrieg“. Weltkrieg war ohne Anführungszeichen gesagt. Eingangs der Diskussion stellte ich die Frage, was die konstitutionellen Begriffsmerkmale von „Weltkrieg“ seien: das Räumliche?, die Beteiligung aller damals Mächtigen oder doch das Geo-Kulturelle? So versteht sich jedenfalls mein 1990 formuliertes Wort von der „Weltstunde des Verfassungsstaates“ 1989!

Lassen Sie mich auf die vier Referenten eingehen, z.T. entgegen dem zeitlichen Verlauf, denn Herr Kuriki muß in wenigen Minuten zum Zug nach Berlin. Dort hat eine andere („Konkurrenz“-)Tagung zum Teil unsere von langer Hand eingeplanten Referenten samt einiger Themen „übernommen“, was man akzeptieren muß; insofern ist die Wissenschaft leider auch ein „Markt“.

Herrn Kuriki danke ich für sein aufschlußreiches Referat. Ich bin ihm seit frühen Freiburger Jahren verbunden. Er war 1963 folgende junger Seminarist bei H. Ehmke und K. Hesse, wurde später besonders von A. Hollerbach betreut, in dessen Haus er viele „Kuriki-Puppen“ als Geschenke hinterlassen hat. Heute ist er in Japan ein großer Staatsrechtslehrer, bei uns der beste japanische Kenner der deutschen Verfassungsgeschichte, wie u.a. ein berühmter Festschriftenbeitrag bezeugt. Heute hat er uns Japan einmal mehr erschlossen.

Herr Mikunda ist der beste spanische Fachmann für das islamische Verfassungsrecht. Ich freue mich, daß er die Horizonte eines „gemeinislamischen Verfassungsrechts“ entworfen hat, in großer Kennerschaft, mag ihn auch sein Temperament gelegentlich fortgerissen haben... Ich habe ihn 1991 als jungen Assistenten kennengelernt, in einem Seminar der Universität Sevilla, das Pedro Cruz Villalón in „La Rabbida“ veranstaltet hat. Ich verrate aber auch einen „erotischen Hintergrund“ seiner Wissenschaft: E. Mikunda hat mir früh seine künftige Frau vorgestellt, eine Berberin. Gazellengleich wie sonst nur die Jemenitinnen in Israel sind, war sie damals... Nun erforscht E. Mikunda wie wenig andere die islamische Welt, weit über Nordafrika hinaus. Ich danke ihm für seinen kenntnisreichen Beitrag und frage mich, ob das Fehlen der europäischen Aufklärung bzw. eines Jahres 1789 die Dinge heute im Islam im Dialog mit uns so schwierig macht.

Ein Wort, auch des Dankes zu Francisco Balaguer-Callejon. Er hat uns in ungewöhnlich klarer Weise die Verfassungsprobleme in ibero-amerikanischem Kontext strukturiert. Hier können wir viel lernen, etwa die Möglichkeit der Popularklage wie sie in Kolumbien besteht, in Europa etwa in Bayern und Ungarn. Ein Wort zur Person: F. Balaguer-Callejon hat das beste spanische Buch über „Rechtsquellen“ geschrieben, das auch bei uns und in der gemeineuropäischen Diskussion Beachtung verdient. Wir stehen hier ja in einem Umbruch. Mit J. Esser sollten wir das „etatistische Rechtsquellenmonopol“ endlich aufbrechen. Ich habe an anderer Stelle gezeigt, wie dies möglich ist und in südafrikanischen Verfassungen schon geschieht. In Europa müssen wir auch hier „gemeineuropäisch“ arbeiten. Herkömmliche nationale Rechtsquellendoktrinen sind nicht mehr angemessen. (Daß F. Balaguer in seinem Haus in Granada eigene herrliche Wasserquellen eingefast hat, sei angemerkt.) - Wir sollten uns auch auf die sehr spanische Tradition der Toleranz im Zusammenleben der drei Weltreligionen besinnen (Toledo bzw. Granada bis 1492). Die Rückkehr Spaniens und seiner Staatsrechtslehre „nach Europa“ ist etwas vom Beglückendsten für mich. Auf der spanischen Staatsrechtslehrertagung vor 2 Jahren schlug ich den Begriff der „gemeineuropäischen Hermeneutik“ vor, mit der heute zu arbeiten sei. Er verbietet es z.B., Grundrechtstheorien nur national zu erarbeiten. Die nationalstaatliche Introvertiertheit, von mir schon vor Jahren in der Festschrift für Hans Maier in Frage gestellt, ist durch Rechtsvergleichung, auch seitens des BVerfG, zu überwinden. Bei uns erscheinen noch heute „an sich“ gute Habilitationsschriften und Dissertationen zu Grundrechtstheorien, die die europäische Dimension einfach ausblenden. Das halte ich schon positivrechtlich für verfassungswidrig! - angesichts der Europaoffenheit des 50-jährigen GG (dessen geschichtliche, bis in die Antike reichenden Quellen, in der heutigen Jubiläumsliteratur freilich zu wenig betont werden). Allerdings hat hierzu auch das unselige „Kästchendenken“, ein guter Begriff von Herrn P. Lerche, einen Beitrag geleistet. Die beliebten „Einteilungen“ übersehen die inneren Zusammenhänge der „Dimensionen“ und „Generationen“ der Grundrechte, führen in die Irre. Auch das an sich ver-

dienstvolle „Prinzipiendenken“ für Grundrechte birgt Gefahren, weil es die stoffliche, soziale Lebensbereichsfülle der Einzelgrundrechte und die verschiedene Gewichtigkeit der Dimensionen im Schatten läßt.

In Granada rief ich 1997 auch nach einer „neuen Schule von Salamanca“, die wir brauchen, um das Völkerrecht und die Grundrechte „im“ Verfassungsstaat und seiner „Welt“ dank eines neuen J. Locke zusammenzuführen. Vor allem müssen die einzelnen Menschenrechte ausdifferenziert werden. China leistet doch viel für die Menschenrechte, indem es Milliarden vor dem Hungertod bewahrt hat! Im übrigen halte ich auch hier den kulturwissenschaftlichen Ansatz für richtig. Auf dem Balkan wird durch die „ethnische Säuberung“ und die Vertreibung der Kosovo-Albaner auch die von diesen geschaffene Kultur zerstört. Insofern knüpfe ich auch in manchem an Herrn Fiedler an, wie überhaupt das Völkerrecht nicht nur in Menschenrechtsfragen immer stärker „normierende Kraft“ im innerverfassungsstaatlichen Bereich entfaltet: es sollte so innovativ sein wie derzeit das deutsche Verwaltungsrecht.

Ein Wort zu Herrn Bryde und seinem tiefen Vortrag. Als Schüler von Herbert Krüger, dem die Staatsrechtswissenschaft manche Pionierleistung mit vergleichendem Blick nach „Übersee“ verdankt, und dank eigener Studien und Beratertätigkeit ist Herr Bryde ein ausgewiesener Afrika-Kenner. Ein römischer Klassiker formulierte das Dictum: „Ex Africa semper aliquid novi“. In der Tat, auch heute erleben wir Neues: Herr Bryde hat vieles zitiert und auch meine alte Forderung von 1991 „keine Einbahnstraße“ aufgegriffen. Ich nenne ein weiteres Beispiel: Eine neue afrikanische Verfassung (von Mali) normiert in ihrem Text das Recht auf zivilen Ungehorsam. Damit wird ein Klassikertext von Thoreau (1848) zum Verfassungstext. Mag es in Mali (1992) auch um die Verfassungswirklichkeit heute noch schlecht bestellt sein: ist ein solcher Text erstmals formaler Verfassungstext geworden, so ist er normativ „in der Welt“, aufgehoben für die nächste Generation als Anspruch. Schließlich verweise ich auf die sog. Venedig-Kommission des Europarates, die in Südafrika hilft und Menschenrechtsfragen vorformuliert. Aber auch im „südlichen Afrika“ hat sich dank des Verfassungswunders in Südafrika viel Gutes und Neues getan. Manche dortigen Länder leisten heute Lesotho Beistand, in der Form von Kommissionen: Produktions- und Rezeptionsprozesse auch hier. Verfassungsentwicklung ist heute ein weltumgreifendes Geben und Nehmen, es setzt globale Rezeptionsprozesse voraus, ohne die individuelle Verfassungskultur einzuebnen. Im übrigen ist ein Kenner hier: Hans-Peter Schneider, von mir präzise seit 1989 „Juan-Pedro“ genannt, da er zu einem Viertel ein Spanier ist, zu drei Viertel ein Südafrikaner, so daß er kaum mehr Deutscher sein kann. Ich danke Herrn Bryde auch für die Erwähnung des großen ersten Urteils des Südafrikanischen Verfassungsgerichts: Es ist meines Wissens das erste Mal, daß ein Verfassungsgericht auch formal in den Prozeß der Verfassungsgebung eingeschaltet war.

Zum Schluß ein Wort des Dankes an alle innerlich und äußerlich Beteiligten. Konrad Hesse, mein großer Lehrer, hat dieses Colloquium gestern eröffnet, darum gilt ihm auch mein heutiger Schlußdank.

Meine Damen und Herren, Ihnen allen noch einmal meinen großen Dank. Ich darf Sie im Anschluß an die wissenschaftliche Diskussion des heutigen Vormittags noch zu einem kleinen Mittagessen einladen und Ihnen sagen, wie sehr ich mich darüber freue, daß sie alle aus dem In- und Ausland an diesen zwei Tagen nach Baden-Baden gekommen sind.